

1016

Wann aber im vorhergehendem Punct dergleichen Eingriffe halber allbereit Versehen geschehen / So verbleibet es auch ditzfalls darbey billich / und wollen Wir / daß Unser gesamtes Consistorium besagtem Rath und Stadt. Gerichten in Policey- und andern Sachen / so ad Jus Episcopale nicht gehören / keine Beschwer zu fügen / sondern sie bey ihrer Jurisdiction ruhig verbleiben lassen solle.

Citationes sollen in Consistoriis mediatae geschehen / auch die Unterthanen zur summarischen Verhör gestellet werden.

§. 11. Nechst diesem beschweren sich zum Fülfften / etliche von Adel / daß sie denen Superintendenten ihre Unterthanen / so zu Zeugen denominiret werden / uff beschehene requisition zu Summarischer Abhörung und confrontation wider das Herkommen / stellen sollen ;

Nun ist allbereit in Policien- Ordnung versehen / daß der Judex secularis in puncto Citationis jedoch ohne Meldung des Worts / in subsidium, jedesmahl ersuchet werden solle / in Betrachtung / daß die Consistoriales und Superintendenten auff solche masse der Parthenen viel gewisser seyn / dardurch auch die Sachen desto mehr befürdern / und grosse Unkosten / so sonst / wann die Parthenen die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ Citationis abschreiben / oder nicht besuchen verursacht werden / hierdurch verhüten können.

So hat es darbey billig uff diese masse sein bewenden / und sollen die von Adel und Städte uff ein solches Ersuchen ihre Unterthanen zu einer Summarischen Verhör und confrontation stellen / bey einem ordentlichen Zeugnuß aber / die angegebenen Zeugen selbst abhören / und nachmahln den Rotnlum dem Consistorio oder Superintendenten zu schicken.

Erkandte Straffen ad pios usus sollen dabey verbleiben.

§. 12 Wann auch zum Zwölfften solche Fälle sich zutragen / daß in Urtheln und andern Abschieden gewisse Straffen / erkennet / und ad pios usus angewendet werden sollen / wollen Wir dieselbe dabey allerdings lassen / und ferner niemand anders eignen / jedoch nach Befindung Uns in unsern wie auch Unserer Brüder

L. L. L. für